

TENNIS-CLUB SCHÖNNINGSTEDT

Satzung des Tennis-Club Schönningstedt e.V. Hans-Geiger-Straße 12 in 21465 Reinbek

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf alle Personen unabhängig des Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Schönningstedt“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 214 RE eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek/Stadtteil Neuschönningstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder und die Förderung der Jugend durch den Tennissport.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist über den Kreis-Tennis- und Hockey-Verband Mitglied des Landessportverbandes in Kiel und des Kreissportverbandes Stormarn. Der Verein kann auch Mitglied anderer Verbände werden, soweit deren Zweck auch auf die Ziele des Tennisclubs ausgerichtet sind.
4. Der Verein hält sich parteipolitisch, rassisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss Name, Geburtstag und Geburtsjahr sowie die Anschrift enthalten. Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Entrichtung von Aufnahmegebühr und Beitrag verbunden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) ausübende (aktive)
 - b) unterstützende (passive)
 - c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.

Die jugendlichen Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar, können aber Versammlungen besuchen und an den Erörterungen teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder um den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind

zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Mit dem Ausscheiden erlischt ebenfalls das Recht auf jede weitere Benutzung vom Verein geschaffener Einrichtungen, ohne dass hieraus ein Anspruch irgendwelcher Art gegen den Verein hergeleitet werden kann. Ausnahme: Bei einer noch laufenden Vereinbarung, die während der Mitgliedschaft abgeschlossen wurde und die laufende Wintersaison betrifft (z.B. Hallenplatz- oder Trainingsbuchungen), ist die Nutzung der dafür notwendigen Vereinseinrichtungen (z.B. Halle / Clubraum / Sanitärbereich) bis zum Ende der laufenden Wintersaison (Daten werden vom Verein jährlich festgelegt) zu den vereinbarten Konditionen gestattet und auch bei Nichtnutzung von Seiten des Vertragspartners fristgerecht zu zahlen. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keine Auswirkungen auf entsprechende Vereinbarungen für die Dauer der Wintersaison.
4. Sämtliche ausgehändigte Schlüssel des Vereins sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ausnahme: Bei einer Vereinbarung (wie unter Punkt 2 beschrieben) sind die dafür benötigten Schlüssel erst nach der Beendigung der Vereinbarung abzugeben.

§ 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich beharrlich weigert, die Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes verletzt. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand hat das Mitglied unter schriftlicher Darlegung der Gründe über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu unterrichten. Dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang der Mitteilung wird der Ausschluss wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Club-Anlagen gemäß den Bedingungen der Haus-, Hallen- und Spielordnung zu benutzen. Die Mitgliedschaft berechtigt ebenfalls zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Auf den Platzanlagen sind lediglich ausübende Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche spielberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie die satzungsgemäß beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern das Stimmrecht zu entziehen und sie von der Nutzung der Clubanlagen auszuschließen, wenn sie nach wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
3. Bei Abstimmungen haben Mitglieder je eine Stimme, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.

4. Der Verein haftet weder für Personen- noch Sach- oder Vermögensschäden seiner Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Seine Ämter sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.
2. Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Stellvertreter. Die Einladungen an die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Post aufzugeben bzw. bei entsprechend ausgefüllter Einverständniserklärung des Mitglieds stattdessen per E-Mail zu versenden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.
4. Soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Ergebnisse der Abstimmungen und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, also insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen der Satzung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
 - e) die Wahl eines Vorsitzenden des Vorstandes sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Abberufung des Vorstandes,
 - g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden,
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern und
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet durch den Vorsitzenden des Vorstandes, zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kassenwart und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Finanzen. Alle zusammen teilen sich die Aufgaben in den Bereichen allgemeiner Organisation des Clubs, Sport (Jugend und Erwachsene) und Schriftführung. Der Kassenwart kann gleichzeitig weitere Vorstandsämter wahrnehmen.
2. Der Vorstand hat die ihm zugewiesenen Funktionen auszuüben. Zu seiner Aufgabe gehört es insbesondere, den Verein zu leiten und den Vereinszweck zu verfolgen.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, der allein vertretungsberechtigt ist. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, sind es seine beiden Stellvertreter, die auch jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung mindestens eines vertretungsberechtigten Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Leitung der Geschäfte einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt. Eine Beitragsordnung regelt die Modalitäten im Einzelnen.
2. Eine Aufnahmegebühr kann festgesetzt werden.
3. Zur Finanzierung von Sonderaufwendungen sowie zur Deckung entstehender Finanzierungslücken kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch nur, wenn den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern drei Viertel sämtlicher Stimmen zustehen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung zu.

Stand: 27.09.2021

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.09.2021